

## **Satzung**

### **über die Nutzung von Sporthallen/Mehrzweckhalle und Außensportanlagen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19]) S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung.

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa befindlichen und durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport verwalteten Sporthallen und Außenanlagen sowie die Mehrzweckhalle am Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium in Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca).

(2) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nutzt und bewirtschaftet als Schulträger die genannten Hallen zur Durchführung des Schulsports der jeweiligen kreislichen Schulen. Die Nutzung zur Ausübung des Schulsports ist vorrangig gegenüber einer außerschulischen Nutzung.

(3) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprejwja-Nysa möchte mit der Nutzung der in seiner Trägerschaft stehenden Sporthallen und Außenanlagen sowie der Mehrzweckhalle die im Landkreis ansässigen Sportvereine, aber auch Freizeitsportgruppen fördern und somit auch einen Beitrag zur Gesundheitsprävention leisten.

#### **§ 2 Nutzung der Sporthallen/Mehrzweckhalle und Außensportanlagen**

(1) Die genannten Anlagen (Sporthallen, Mehrzweckhalle und Außensportanlagen) können für:

- die Durchführung des Trainings von eingetragenen Sportvereinen und anderen Freizeitsportgruppen sowie
- kreisliche Sportwettkämpfe von Schülern
- die Austragung von Turnieren, Wettkämpfen und ähnlichen insbesondere vom Kreissportbund organisierten Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Des Weiteren kann die Mitnutzung der Anlagen für den Sportunterricht von Schulen anderer Schulträger durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport vertraglich vereinbart werden.

(3) Die Überlassung der Sporthallen, Außenanlagen und der Mehrzweckhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen, insbesondere den Umkleide-, Wasch-oder Duschräumen, zu den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken erfolgt nach schriftlicher Antragstellung und Bewilligung durch die jeweiligen Schulen.

(4) Die Überlassung zu Trainings- und Übungszwecken an Vereine und Freizeitsportgruppen erfolgt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Während der Schulferien können die Sporthallen nach begründeter schriftlicher Antragstellung durch die Nutzer, zur Verfügung gestellt werden, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Während der Zeit der turnusmäßigen Grundreinigung ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Anträge für das jeweils folgende Schuljahr sind bis zum 01.06. des laufenden Schuljahres in der Schule einzureichen. Ein Anspruch auf Nutzung bzw. Bewilligung des Antrags besteht nicht. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten sollen die Belange des Jugendsports angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die Bearbeitung der Anträge und die Übergabe der Verträge erfolgt bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport des Landkreises. Der vom Nutzer unterschriebene Vertrag ist unverzüglich an den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zurückzuleiten.

(7) Anträge für einmalige bzw. kurzzeitige Nutzungen sind schriftlich an die zuständige Schule zu richten. Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor der beantragten Nutzung schriftlich gestellt werden. Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt (Übersendung Vertrag oder schriftliche Ablehnung)

(8) Eine Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit zur Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Ebenfalls ist die Nutzung nur zu dem festgelegten Zweck zulässig. Verstöße gegen diese Festlegung haben unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls die sofortige Beendigung des Nutzungsvertrages und einen Antragsausschluss des Vereins für die folgenden 2 Jahre zur Folge.

(9) Der Fachbereich Schule, Kultur und Sport ist berechtigt, entgegen des Nutzungsvertrages, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ohne das hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

(10) Die Durchführung von Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters wie beispielsweise Zeugnisausgaben, Seminare oder Abschlussbälle in den genannten Anlagen (ausgenommen der Mehrzweckhalle) wird nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung eines begründeten Antrages durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport gestattet.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung der Sporthallen wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlassenen Entgelt- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet.

(2) Zur Förderung und Unterstützung von Vereinstätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit kann der Landkreis abweichend von Regelungen der Entgelt- und Nutzungsordnung für die Sporthallen, Außensportanlagen bzw. Mehrzweckhalle nach vorheriger Antragstellung von gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Vereinen mit Sitz

und Wirkungskreis im Landkreis für die Hälfte des üblichen Kostensatzes zur Verfügung stellen.

(3) Verein in diesem Sinne ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Vereine, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten oder zweckgleichen Einrichtungen ist
- g) Religionsgemeinschaften

(4) Über Ausnahmen nach Absatz 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzureichen.

#### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Nutzer erkennen die in der Hallenordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die Hallenordnung wird mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigt und ist zwingend vom Nutzer einzuhalten.

(2) Die Nutzer erkennen die im Nutzungsvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Aufsicht, insbesondere bei der Nutzung der Hallen durch Kinder und Jugendliche, sowie die Festlegungen für die Haftung in jeglichem Schadensfall an.

(3) Bei Versagen von Einrichtungen oder Betriebsstörungen bzw. sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Landkreis nicht und ist nicht verpflichtet, einen Ersatz bereitzustellen.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 05.12.2022



Altekrüger  
Landrat